



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin		
Studiengang	<i>Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP, davon werden 50 CP pauschal angerechnet		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	31.09.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2011–2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	23.04.2024		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	28
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	31

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	31
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	31
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang während der Studienlaufzeit durch eine Kern-Professur vertreten wird. Alternativ ist die Abdeckung der Lehre im Falle eines Wegfalls der Gastprofessur darzulegen.

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angebotene Studiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang wird seit 2011 in Kooperation zwischen der KHSB und dem Deutschen Arbeitskreis Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (DAGTP e.V.) durchgeführt und alle zwei Jahre angeboten. Gezielt wendet sich der Studiengang an Interessent:innen aus künstlerischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Kontexten. Er bietet diesen Personengruppen eine Ausbildung, in der Kenntnisse und eigene Erfahrungen über die Wirksamkeit ästhetisch-künstlerischer Prozesse für ein vertieftes Verständnis therapeutischer Zugänge eingebracht werden. Je Semester werden in der Regel fünf Blockveranstaltungen (zwei bis vier Tage), sowie zusätzlich im 1. und 3. Semester eine einwöchige Veranstaltung (Mo–Fr) durchgeführt.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Dabei werden 50 von 210 Credits pauschal auf eine vorangegangene, einschlägige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium angerechnet. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Durch die Anrechnung von 1.500 Stunden sind noch 4.800 Stunden zu studieren. Diese Stunden gliedern sich in 889 Stunden Präsenzstudium und 3.911 Stunden selbstorganisiertes Studium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG.

Qualifikationsvoraussetzung ist erstens der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Studiums, in der Regel im medizinischen, sozialen, pädagogischen oder künstlerischen Bereich. Zweitens ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich. Diese kann eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Feld der Gestaltungstherapie/Klinischen Kunsttherapie umfassen oder eine kunsttherapeutische Tätigkeit, die studienbegleitend im zeitlichen Umfang von mindestens vier Stunden in der Woche oder 16 Stunden monatlich erfolgt. Drittens ist der Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnene kunst- und gestaltungstherapeutischen Selbsterfahrung im zeitlichen Umfang von 200 Stunden zu erbringen. Davon sind 140 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Kunst- und Gestaltungstherapie in der Gruppe in Form von Grundkurs, Basismodulen oder Vergleichbarem verpflichtend. Die Bewerber:innen müssen eine abgeschlossene oder begonnene tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung (Psychotherapie) im Umfang von 100 Stunden nachweisen. Davon sind 60 Stunden in Form einer tiefenpsychologisch

fundierten Einzeltherapie verpflichtend zu erbringen. Zudem muss die eigene künstlerische Tätigkeit durch Vorlage einer Mappe mit eigenen Werken belegt werden. Im Kontext des Bewerbungsprozesses werden individuelle Eignungsgespräche durchgeführt und eine Empfehlung nach einer fachspezifischen Auswahlkonferenz gegeben. Die Bewerber:innen reichen die notwendigen Unterlagen beim DAGPT ein, dieser nimmt eine Vorauswahl im Sinne einer fachlich fundierten Empfehlung vor, die abschließende Entscheidung trifft die KHSB.

Das Studium qualifiziert die Absolvent:innen für die selbstständige und interdisziplinäre Durchführung von tiefenpsychologisch fundierter Gestaltungstherapie/Klinischer Kunsttherapie in ambulanten, teilstationären und stationären Settings, unter anderem in ambulanten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen oder in einer eigenen Praxis sowie psychosomatischen, psychotherapeutischen, onkologischen und psychiatrischen (Tages-)Kliniken sowie Rehabilitationseinrichtungen. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen finden einen sorgfältig konzipierten und im Feld etablierten Studiengang vor, der von einem kompetenten und hoch engagierten Lehrendenteam getragen wird. Der Studiengang folgt einem tiefenpsychologischen Ansatz, es werden aber auch anderen psychologische Ansätze eingebunden und aktuelle Entwicklungen umfassend berücksichtigt.

In den Gesprächen wird den Gutachter:innen deutlich, dass die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden zeitnah eingeht und entsprechend reagiert. Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Reflexionsfähigkeit wahr und stellen fest, dass das Studium einen nachhaltig positiven Einfluss/Auswirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung nimmt.

Die Studierenden nehmen die zu erbringende Nachweise einer abgeschlossenen oder begonnenen kunst- und gestaltungstherapeutischen Selbsterfahrung im zeitlichen Umfang von 200 Stunden (davon 140 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Kunst- und Gestaltungstherapie in der Gruppe, in Form von Grundkurs/Basismodulen ([www.dagpt.de](http://www.dagpt.de)), oder Vergleichbarem) sowie den Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen tiefenpsychologisch fundierten Selbsterfahrung im Umfang von 100 Stunden (davon 60 Stunden in Form einer tiefenpsychologisch fundierten Einzeltherapie) als äußerst wertvoll, aber auch herausfordernd wahr. Die Nachweise müssen bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden und sollten deshalb frühzeitig, ggf. bereits vor Studienantritt, initiiert werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ (GKT) ist gemäß § 1 der „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ (SPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Davon werden 50 CP pauschal auf die verpflichtend vorausgegangene Berufsausbildung bzw. auf das einschlägige Erststudium angerechnet. Tatsächlich zu studieren sind demnach 160 CP. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Je Semester werden in der Regel fünf Blockveranstaltungen (zwei bis viertätige) sowie im ersten und dritten Semester eine einwöchige Veranstaltung (Mo–Fr) durchgeführt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelor-Modul“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Gestaltungstherapie bzw. der klinischen Kunsttherapie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerIHG. Zum Studium an der KHSB kann nach einer Zugangsprüfung zum gewählten Studiengang zugelassen werden, wer eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung i.S. § 11 Abs. 2 hat, jedoch eine fachlich nicht mit der Ausbildung und Berufserfahrung verwandte Studienrichtung studieren will. Über den Ablauf der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neben den allgemeingültigen Zugangsbestimmungen der KHSB gelten gemäß § 5 SPO zum vorliegenden Studiengang folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Studiums, in der Regel im medizinischen, sozialen, pädagogischen oder künstlerischen Bereich;
2. Nachweis der studienbegleitenden Berufstätigkeit im Feld der Gestaltungstherapie/Klinischen Kunsttherapie oder der Nachweis der Möglichkeit, studienbegleitend im zeitlichen Umfang von mindestens vier Stunden in der Woche oder 16 Stunden monatlich kunsttherapeutisch zu arbeiten. In Ausnahmefällen kann die kunst- und gestaltungstherapeutische Praxis auch als Semesterpraktikum mit mindestens 92 Stunden erbracht werden;

3. Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen kunst- und gestaltungstherapeutischen Selbsterfahrung im zeitlichen Umfang von 200 Stunden; davon sind 140 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Kunst- und Gestaltungstherapie in der Gruppe, in Form von Grundkurs/Basismodulen ([www.dagpt.de](http://www.dagpt.de)), oder Vergleichbares, verpflichtend;

4. Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen tiefenpsychologisch fundierten Selbsterfahrung im Umfang von 100 Stunden. Davon sind 60 Stunden in Form einer tiefenpsychologisch fundierten Einzeltherapie verpflichtend zu erbringen;

5. Nachweis eigener künstlerischer Tätigkeit durch Vorlage einer Mappe mit eigenen Werken.

Der Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudium „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ wird ein Auswahlverfahren zur künstlerischen und therapeutischen Eignung vorgeschaltet. Dieses beinhaltet:

- ein Eignungsgespräch mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber;
- eine Empfehlung nach einer fachspezifischen Auswahlkonferenz.

In der Auswahlkonferenz werden die einzelnen Gespräche unter Leitung einer Professorin oder eines Professors der KHSB reflektiert, ausgewertet und mit Empfehlungen für den Aufnahmeausschuss versehen.

Im Rahmen des Bewerbungsprozesses durchlaufen die Studierenden ein zweiphasiges Verfahren. Im ersten Schritt bewerben sie sich beim Institut der DAGTP und reichen dort die notwendigen Bewerbungsunterlagen ein. Das Institut prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und lädt zu einem Aufnahmegespräch ein. Dieses Aufnahmegespräch findet unter Leitung der professoralen Studiengangsbeauftragten der KHSB und unter Teilnahme von Lehrtherapeut:innen des DAGTP statt. Es dient dazu, die fachliche Eignung der Bewerber:innen anhand eines Bewertungsbogens einzuschätzen. Zum einen werden in dem Gespräch Zielsetzung, Konzept und Ablauf des Studiengangs vorgestellt, um den Studieninteressierten eine gut begründete Entscheidung zu ermöglichen. Zum anderen werden von den Bewerber:innen die persönliche Eignung sowie die Motivation zum Studium begründet und zwei eigene Arbeiten präsentiert. Die künstlerische Mappe soll einen Zugang zum bildnerischen Ausdruck und zur eigenen künstlerischen Tätigkeit – unabhängig von therapeutischen Fähigkeiten – dokumentieren.

Im Eignungsgespräch werden anhand eines von der KHSB verantworteten Bewertungsbogens Fähigkeiten und Fertigkeiten erfragt, besprochen und bewertet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Auswahlkonferenz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ wird gemäß § 2 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**



### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen, von denen 15 studiert werden müssen, drei Module stellen die Anrechnungsmodule (A Berufliche Kompetenzen, B Künstlerische Tätigkeit, C Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung) im Umfang von 50 CP dar. Für die Module werden fünf, zehn, 15, 20 oder 25 CP vergeben. Die Module M 01, M 05, M 06, M 08, M 09, M 10, M 11, M 12, M 13, M 15 wurden so bemessen, dass sie innerhalb von ein bis zwei aufeinander folgenden Semestern studiert werden können. Ausnahmen sind die Module M 02 (Handlungsansätze, Interventionen und Methodik I), M 03 (Handlungsansätze, Interventionen und Methodik II), M 04 (Künstlerische Praxis) sowie M 07 (Reflektierte Praxis der Kunst- und Gestaltungstherapie) und M 14 (Professionelle Identität als Kunst- und Gestaltungstherapeut:in), die vor dem Hintergrund ihrer selbstreflexiv-erfahrungsbezogenen Lernmethodik studiengangsbegleitend angelegt sind. Die Hochschule begründet die gewählte Modulstruktur, mit welcher der fachlichen Notwendigkeit prozessdynamischen Lernens unter Nutzung selbstreflexiv-erfahrungsbezogener Lernmethoden Rechnung getragen wird, mit Blick auf die angezielte therapeutische Kompetenzentwicklung. Die inhaltlich-methodische Konzeption der Module erlaubt es aus didaktischen Gründen nicht, die Anzahl der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und selbstorganisiertes Lernen. Darüber hinaus werden die modilverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-) Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der Allgemeinen Ordnung Studium und Prüfungen KHSB (AO-StuP) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ umfasst 210 CP. Davon werden 50 CP aufgrund einer verpflichtend vorangegangenen Berufsausbildung oder eines Erststudiums pauschal angerechnet. Die Hochschule hat eine Systematik zur Anerkennung von Kompetenzen vorgelegt (Anlage 03 GKT Anerkennung von Kompetenzen). Pro Semester werden zwischen 19 und 26 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 15 „Bachelor-Modul“ 360 Stunden an Workload (12 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 29 Abs. 4 der AP-StuP 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet, davon werden 1.500 Stunden (50 CP) angerechnet. Tatsächlich zu studieren sind dementsprechend 4.800 Stunden (160 CP). Davon entfallen 889 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.911 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die berufliche Praxis wird – wie in anderen berufsbegleitenden Studiengangsformaten – im Rahmen des Studiencurriculums weder in den Workload einbezogen, noch eigens kreditiert. Die berufliche Praxis wird in mehreren Modulen (M 02, 03, 07, 14) im Studienverlauf aufgegriffen und systematisch reflektiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der „AO-StuP“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Für die pauschale Anrechnung von 50 CP auf eine vorausgegangene einschlägige Berufstätigkeit bzw. ein einschlägiges Erststudium hat die Hochschule in der Anlage „GKT Anerkennung-von-Kompetenzen“ die Kriterien zur Prüfung der anzurechnen Kompetenzen auf Äquivalenz mit den Studieninhalten dargelegt und die drei Anrechnungsmodule dargestellt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang entstand 2011 aus der Weiterentwicklung der zertifizierten Weiterbildung „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ (GKT), die in Kooperation zwischen der KHSB und dem Deutschen Arbeitskreis Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (DAGTP e.V.) seit 2002 in vier Durchgängen durchgeführt wurde. Der DAGTP e.V. und sein Institut DAGTP gUG haben seit über 40 Jahren intensive Erfahrungen und Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung von Kunst- und Gestaltungstherapeut:innen. Gegründet wurde der Verein von Künstler:innen und im sozialen Feld Tätigen aus dem Interesse heraus, die gestalterische Grunderfahrung für therapeutische und pädagogische Prozesse zu nutzen. Seit dieser Zeit engagiert sich der DAGTP e.V. konsequent für die Professionalisierung von Kunst- und Gestaltungstherapeut:innen.

Der Umfang und die Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Weitere Aspekte der Kooperation sind im korrespondierenden § 19 „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ beschrieben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein zentraler Punkt der Gespräche vor Ort war die Kooperation mit dem DAGTP. Die Zusammenarbeit wird von den Gutachter:innen insbesondere für die Etablierung des Studiengangs 2011 als maßgeblich wahrgenommen, zudem stellt die Kooperation ein wichtiges Element für die Praxisrelevanz und die Anbindung an die Praxis dar. Gleichzeitig führt der sich daraus ergebende Umstand, den Studiengang im Vollkostenprinzip durchführen zu müssen, und dadurch z.B. eine jeweils um zwei Jahre verlängerte Gastprofessur als Kern-Professur vorzuhalten, zu einer gewissen Prekarität in der Personalsituation. Die Gutachter:innen können die Herausforderungen, die mit einer Überführung in die Regelfinanzierung der Hochschule verbunden wären, nachvollziehen, legen der Hochschule jedoch trotzdem nahe, dies in Absprache mit dem Wissenschaftssenat des Landes Berlin intensiv zu prüfen. Im Zuge dessen könnte die Gastprofessur verstetigt werden und die Lehre wäre aus Sicht der Gutachter:innen gründlicher abgesichert.

Insgesamt finden die Gutachter:innen einen gut etablierten Studiengang mit einem sorgfältig konzipierten Curriculum vor. Die Studierenden zeigen ein außergewöhnlich hohes Bewusstsein für Selbsterfahrung und verfügen über einen gestaltungs-/kunsttherapeutischen Habitus, das Bewusstsein für Kunst halten die Gutachter:innen dagegen noch für ausbaufähig.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

### Sachstand

Das Studium qualifiziert die Absolvent:innen für die selbstständige und interdisziplinäre Durchführung von tiefenpsychologisch fundierter Gestaltungstherapie und Klinischer Kunsttherapie in ambulanten, teilstationären und stationären Settings. Das Studium der Kunst- und Gestaltungstherapie ermöglicht Studierenden, in der Verknüpfung des wissenschaftlichen Wissens mit der Reflexion einer spezifischen Berufspraxis, eine einschlägige Handlungskompetenz für ihre professionelle Praxis in den Handlungsfeldern der Kunst-/Gestaltungstherapie zu entwickeln. Der Studiengang verbindet künstlerische Kompetenzen in allen Aspekten unmittelbarer ästhetischer, erfahrungs- und wissensbasierter Wahrnehmung mit dem Erwerb von methodischen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen, die für therapeutisches, interaktionelles und prozessuales Handeln wichtig sind. Dabei nutzt die Klinische Kunst-/Gestaltungstherapie die Mittel der Kunst und bezieht sich überwiegend auf Verstehensmodelle der Psychodynamik, die vor allem in der Beziehungsgestaltung und Begleitung künstlerisch/therapeutischer Prozesse unabdingbar sind. Es werden theoretische und methodische Grundlagen der Gestaltungstherapie und Klinischen Kunsttherapie vermittelt. Diese werden vernetzt mit sozial- und gesellschaftswissenschaftlichem Basiswissen sowie mit der Basiskompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der Studiengang ermöglicht durch eine dynamische Verzahnung praktischer und theoretischer Lehr- und Lernphasen den Erwerb sowie die Entwicklung professionsbezogener Handlungskompetenzen für klinische und ambulante Arbeitsfelder. Darüber hinaus werden die Studierenden auch für die Felder Prävention, Entwicklungsförderung und -begleitung sowie in pädagogischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern geschult.

Ziel des Studiums ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter fachlicher Kenntnisse und Methoden, die zu einem vertieften Verständnis der psychischen, körperlichen und sozialen Entwicklung des Menschen und der positiven und negativen Einflussfaktoren führen. Die Absolvent:innen verfügen über ein fundiertes Wissen um die speziellen Entwicklungslinien der Gestaltungstherapie und Klinischen Kunsttherapie sowie der wissenschaftlichen Traditionslinien.

Die Absolventen:innen erwerben folgende Kernkompetenzen: Sie

- kennen einschlägige und fachlich relevante Theorien,
- können Theorie und Praxis kunst- und gestaltungstherapeutischen Handelns anwenden, kritisch analysieren und reflektieren,
- wissen um das Zusammenspiel von künstlerisch-ästhetischen und psychodynamischen Prozessen,
- verfügen über die Fähigkeit zur Empathie sowie über Dialog- und Beziehungskompetenzen,
- können kunst- und gestaltungstherapeutische Interventionen in ihrer Wirksamkeit nutzen und reflektieren,
- können Zielstellungen in der Gestaltungs- und klinischen Kunsttherapie bestimmen und Behandlungsaufträgen zuordnen,
- können fördernde und hemmende psychische, soziale und biologische Faktoren von Gesundheit und Krankheit differenzieren,
- kennen Klassifizierungssysteme und diagnostische Kriterien,
- nutzen ihr Wissen und Verständnis gezielt für die kritische Analyse von Prozessen und Methoden der Gestaltungs- und klinischen Kunsttherapie und ihrer Rahmenbedingungen,
- können initiativ, alleine und im Team arbeiten und mit unterschiedlichen Partnern (Betroffenen, Angehörigen, Professionellen) angemessen kommunizieren und kooperieren,
- hinterfragen auf der Grundlage einer menschenrechtlichen Orientierung kritisch fremde und eigene Einstellungen, Werte und professionelle Haltungen,
- vertiefen und erweitern ihre eigene künstlerische Ausdrucksfähigkeit,
- vertiefen und erweitern insgesamt ihre Handlungskompetenzen, um eigenständig und interdisziplinär tiefenpsychologisch fundierte Gestaltungstherapie/Klinischer Kunsttherapie durchführen zu können.

Der Bachelorstudiengang umfasst neben den Kernkompetenzen vier Kompetenzbereiche: personale Kompetenz, künstlerisch-ästhetisch Kompetenz sowie Wissenskompetenz und Handlungskompetenz. Zur personalen Kompetenz zählen Fähigkeiten zur Gestaltung von beruflichen Beziehungen zu den Klient:innen und Patient:innen, zur Kooperation und Teamarbeit, zur professionellen Kommunikation, zur Übernahme von und zum Umgang mit Verantwortung, zur Konfliktbewältigung sowie zur Bewältigung von Belastungssituationen. Die künstlerisch-ästhetische Kompetenz befähigt grundlegend, neben Kenntnissen von Materialien und künstlerischen Techniken, zu einer sinnlich-ästhetischen Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit. Zu den Wissenskompetenzen und Handlungskompetenzen gehört insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Theorien und Handlungskonzepte aus dem Gegenstandsbereich der Kunst- und Gestaltungstherapie und der Bezugswissenschaften zu verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen zu können. Dazu zählen ebenso die Befähigung zum Erkennen der Behandlungs-, Entwicklungs- und Veränderungspotenziale unter konkreten Handlungsanforderungen sowie die Integration beruflicher Erfahrungen in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge. Außerdem geht es um Resonanz- und Dialogfähigkeit, Selbstreflexivität in Bezug auf biografisch geprägte Deutungsmuster, Wert- und Handlungsorientierungen sowie einen professionellen Umgang mit Entwicklungsförderung und den jeweiligen (Be-)Handlungsaufträgen. Klassisch klinische Verständnismodelle von Krankheit und Heilung werden auf Handlungsfelder außerhalb des Gesundheitswesens transformiert und modifiziert. Darüber hinaus sind für die Weiterentwicklung der Praxis und die theoretische Fundierung der Fachwissenschaft der Gestaltungstherapie und Klinischen Kunsttherapie Fähigkeiten zur angewandten Forschung und zur Rezeption englischsprachiger Texte relevant. Die Kompetenzen sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs detailliert zu entnehmen.

Eine spezifische Ausprägung bzw. ein spezielles Profil erhält der Studiengang aufgrund der Ausrichtung der KHSB als kirchliche Hochschule. Der ethisch-anthropologischen Reflexion von Theorien und Praxis sowie der, mit therapeutischem Handeln verbundenen spirituellen Dimensionen der Kunst- und Gestaltungstherapie (insbesondere Modul 11 und Modul 13) wird hohe Bedeutung beigemessen. Fragen nach ethischen und spirituellen Implikationen sind integraler Bestandteil

multidisziplinären Lernens und Lehrens und als wesentliche Perspektive der Kunst- und Gestaltungstherapie etabliert.

Die Absolvent:innen können beispielsweise in ambulanten, teilstationären und stationären Settings, unter anderem in ambulanten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen oder in einer eigenen Praxis sowie psychosomatischen, psychotherapeutischen, onkologischen und psychiatrischen (Tages-)Kliniken sowie Rehabilitationseinrichtungen tätig werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob im Studiengang neben tiefenpsychologischen auch andere Ansätze gelehrt werden und eine kritische Auseinandersetzung mit diesen und dem tiefenpsychologischen stattfindet. Die Hochschule erklärt, dass neben den Grundlagen zu den Klassikern der therapeutischen Verfahren auch moderne Ansätze relevant sind, wie etwa verhaltenstherapeutische Ansätze, systemisches Intervenieren, Körpertherapie und Bewegungstherapie. Die verschiedenen Handlungsräume werden in der Lehre und der Praxis verbunden, der Schwerpunkt liegt allerdings auf einem tiefenpsychologischen Ansatz.

Im Anschluss sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über eines der Berufsziele des Studiengangs, der Arbeit in einer „eigenen Praxis“, das sie nur für bedingt realistisch halten. Die Hochschule verweist darauf, dass die Arbeit in einer eigenen Praxis für die Absolvent:innen nur im Rahmen und gemäß den rechtlichen Vorgaben möglich ist. Dies wird den Studierenden im Studienverlauf und vor Aufnahme des Studiums klar vermittelt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen und sehen die Arbeit in einer eigenen Praxis auch nicht als zentrales Berufszielversprechen des Studiengangs. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule mit dem Sachverhalt noch transparenter umzugehen. Die Hochschule hat im Nachgang die Website des Studiengangs angepasst und verweist für alle Arbeitsbereiche deutlich auf die rechtlich möglichen Arbeitsbereichen. Die Gutachter:innen begrüßen die transparenten Ergänzungen.

Die Gutachter:innen greifen die verpflichtende Zulassungsvoraussetzung bzgl. dem Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnene kunst- und gestaltungstherapeutischen Selbsterfahrung im zeitlichen Umfang von 200 Stunden; davon 140 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Kunst- und Gestaltungstherapie in der Gruppe, in Form von Grundkurs/Basismodulen, oder Vergleichbarem auf. Zudem muss der Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen tiefenpsychologisch fundierten Selbsterfahrung im Umfang von 100 Stunden. Davon sind 60 Stunden in Form einer tiefenpsychologisch fundierten Einzeltherapie verpflichtend zu erbringen. Die Studierenden legen dar, dass es herausfordernd ist, entsprechende tiefenpsychologische Therapieplätze zu finden. Der Prozess wird generell frühzeitig (z.T. weit vor Aufnahme des Studiums) begonnen und begleitet die Studierenden nach deren Aussagen für eine längere Zeit. So wird ihnen aber auch vermittelt, welche Tätigkeiten in ihrem späteren Berufsleben auf sie zu kommen können, was die Studierenden als wertvolles Element betrachten. Die Erfahrung wird durchweg als relevant für die fachliche und persönliche Entwicklung wahrgenommen. Der DAGTP bietet Wochenendseminare an, die auf die Selbsterfahrungsstunden anrechenbar sind, auch wird eine Liste mit möglichen Therapeut:innen und Supervisor:innen offeriert. Studierende müssen die kunst- und gestaltungstherapeutische Selbsterfahrung sowie die tiefenpsychologische Selbsterfahrung bis zur Anmeldung der BA-Thesis erbracht haben, was allgemein als fordernd, aber auch realistisch und vor allem hochrelevant wahrgenommen wird.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikations-

ziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

GKT Musterverlaufsplan																						
Stand: 10.10.2023	Modul-/Bausteintitel	Zwischene-SWS	PL	Erforderliche credits	Teilnahme-schein	1. Sem.	Cr	2. Sem.	Cr	3. Sem.	Cr	4. Sem.	Cr	5. Sem.	Cr	6. Sem.	Zwische-SWS	Cr	7. Sem.	Cr	Summen	
						M A	Berufliche Kompetenzen			15												
M B	Künstlerische Tätigkeit			15																		
M C	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung			20																		
M 01	Theoretische Grundlagen und historische Aspekte		HA, Ref, GA	15																		
M 02	Handlungsansätze, Interventionen und Methodik I		GA, Pf	10																		
M 03	Handlungsansätze, Interventionen und Methodik II		Pf*	10																		
M 04	Künstlerische Praxis		Pf *	25																		
M 05	Psyche und künstlerischer Ausdruck - Psychodynamische Grundlagen I		Pf, HA	10																		
M 06	Psyche und künstlerischer Ausdruck - Psychodynamische Grundlagen II		Pf	10																		
M 07	Reflektierte Praxis der Kunst- und Gestaltungstherapie		*	5																		
M 08	Gesundheit, Krankheit und Behinderung		HA, GA, Ref	10																		
M 09	Psychiatrische Grundlagen		HA, GA, Ref	5																		
M 10	Empirische Forschung		Ref, GA, HA	10																		
M 11	Ethik und Spiritualität		mP, Ref, HA	10																		
M 12	Rechtliche Aspekte		KI	5																		
M 13	Was ist der Mensch – Was ist die Gesellschaft (Wahlpflicht)		HA	10																		
M 14	Professionelle Identität als Kunst- und Gestaltungstherapeutin*		mP	10																		
M 15	Bachelormodul		Thesis *	15																		
Semester						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.				
Credits							22,5		24,5		25		26		19		22		21		160	

Der Studieneingangsphase kommt als Transitionsphase eine besondere Bedeutung zu. Sie dient der Sozialisierung in akademischem Lernen sowie der Orientierung in den Praxisstellen und erfordert eine propädeutische Orientierung, die an wissenschaftliches Arbeiten heranführt und auf eine forschende Haltung bzw. ein empathisches Fremdverstehen zielt.

In den ersten beiden Semestern findet die systematische Einführung in Grundlagen und Gegenstandsbereiche der Gestaltungstherapie und Klinischen Kunsttherapie statt. Als integrative Handlungswissenschaft werden die historischen Bezüge, Grundlagen der Methodik mit den Wissensbeständen von Bezugswissenschaften, insbesondere den Gesundheitswissenschaften und der tiefenpsychologischen Entwicklungs- und Krankheitslehre, feld- und fallbezogen verknüpft.

In den folgenden Studienjahren wird die systematische Entfaltung von Theorien und Methoden der Kunst- und Gestaltungstherapie fortgesetzt. Die in den ersten beiden Semestern grundlegen-

den Inhalte werden vertieft und weiter ausdifferenziert. Psychodynamische Zugänge werden erweitert durch sozialpsychiatrische Dimensionen von Gesundheit, Krankheit und Behinderung. Grundlagen der klassisch-klinischen Krankheitslehre werden aufgezeigt. Exemplarische Krankheitsbilder, die für die kunst- und gestaltungstherapeutische Praxis als besonders relevant gelten, werden verknüpft mit kunst- und gestaltungstherapeutischen Zugängen und ausgewählten methodischem Handeln. Dazu zählen u.a. psychische und psychiatrische Erkrankungen, Traumafolgestörungen, Störungen im Kindes- und Jugendalter und chronische Erkrankungen bis hin zum Palliativecare. Darüber hinaus erfolgt eine Einbettung in anthropologische und ethische Aspekte. Die fallbezogene therapeutische Herangehensweise wird mit Grundfragen des Menschseins und Fragen des „Sozialen“ in Bezug auf berufsethische Prinzipien wie Gerechtigkeit, Solidarität und Parteilichkeit verknüpft.

Das siebte abschließende Semester dient dazu, kritische Reflexionsfähigkeit und methodisch gestützte Fachlichkeit zu vertiefen und eine Fragestellung der Gestaltungstherapie/Klinischen Kunsttherapie unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Kompetenzen in Form einer Bachelorthesis zu erarbeiten. In einer Ausstellung zeigen die Studierenden abschließend ihre eigene künstlerische Entwicklung und deren Verknüpfung mit der Konturierung ihrer kunst- und gestaltungstherapeutischen Identität.

In der studienbegleitenden Praxis liegt der Schwerpunkt in der Beobachtung der Praxisroutinen. Es geht darum, Arbeitsfelder schrittweise zu erkunden und eine Verbindung zwischen den an der Hochschule vermittelten Inhalten und der kunst- und gestaltungstherapeutischen Praxis herzustellen. Die studienbegleitende Praxis stellt einen Erfahrungs- und Übungsraum für die Studierenden dar, in der sie die zukünftig professionelle Praxis teilnehmend beobachten, praktisches Handeln kennenlernen und erste methodische Erfahrungen sammeln. Die Praxisfelder können alternierend in Form von Hospitationen, angeleiteten Praktika, betreuten eigenverantwortlichen Praktika oder kunst- und gestaltungstherapeutischen Projekten umgesetzt werden, die supervisorisch (insgesamt 20 Einzelsitzungen) begleitet werden. Die Praxis ist gleichzeitig Entwicklungs- und Forschungsraum. Ausgehend von Erfahrungen der kunst- und gestaltungstherapeutischen Praxis wird in der wissenschaftlichen Bachelorarbeit eine forschende und evaluierende Fragestellung entwickelt, untersucht und in schriftlicher Form zusammengeführt.

Durch Atelierarbeit und eigenständiges künstlerisches Arbeiten, u.a. durch ein begleitendes künstlerisches Bildtagebuch, wird die bestehende künstlerische Kompetenz weiter ausgebildet. Die für Kunst- und Gestaltungstherapeut:innen notwendige ästhetische Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz wird weiterentwickelt und in ästhetisch geleitete Herangehensweisen integriert.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praxisreflexionen (Supervision), Atelierarbeit und eine studienbegleitende Praxis im Feld der Kunst- und Gestaltungstherapie. Die vorherrschende seminaristische Lernform ermöglicht sowohl die akademisch orientierte Theoriearbeit als auch den Einbezug praktischer Erfahrungen wie einer Biografie orientierten Reflexion zentraler Lehrinhalte. Besonderer Wert wird dabei auf das Lernen in kleinen Gruppen (vgl. Teilgruppen in den Modulen M02, M03, M04, M07, M13, M 14) sowie auf methodische und praktische Übungen gelegt, die der Handlungsorientierung des Studiengangs sowie des Faches entsprechen und den Theorie-Praxis Bezug fundieren. Durch den Wechsel zwischen Seminaren in der Gesamtgruppe und lernendem Üben in Teilgruppen erhalten die Studierenden die zu erwerbenden therapeutischen Kernkompetenzen wie Resonanz- und Dialogfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, fallorientiertes Denken und theoriegeleitetes Handeln, wie auch in therapeutischer Gesprächsführung den notwendigen Lern- und Reflexionsraum.

Neben dem Präsenzstudium ist ein wesentlicher Anteil studentischen Lernens in selbstorganisierten Studienanteilen strukturiert. Neben einer grundlegenden Einführung in das selbstorganisierte Studium (im Rahmen des Moduls 01) unterstützt die KHSB das selbstorganisierte Studium. Die Studierenden haben in der Bibliothek Zugriff auf den ausgewiesenen Bestand an Fachliteratur, können im Computerkabinett der Hochschule arbeiten, können die Lernplattform „Moodle“

unterstützend nutzen, haben einen Zugang „Lernwerkstatt“ in den Räumen der KHSB und können an einem individuellen Atelierplatz arbeiten.

Alle zwei Jahre wird das Lernen in den Raum eines kunst- und gestaltungstherapeutischen Symposiums hinein erweitert, welches trans- und interdisziplinär internationale Fachdebatten aufgreift und Expert:innen der Fachgebiete für Vorträge und Workshops einlädt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die ausreichende Abdeckung der künstlerischen Lehre im Curriculum und der Adäquanz der Räumlichkeiten. Die Hochschule verweist auf den hochschuleigenen Atelierraum, einen Kreativraum sowie einen Materialraum, welche von den Studierenden mäßig aktiv genutzt werden. Im Curriculum ist ein relativ hoher SWS-Anteil an künstlerischer Lehre enthalten, dem stimmen die Gutachter:innen zu. Die zusätzlichen Ateliers in Dresden und Berlin werden von den Studierenden gut nachgefragt. An Materialien und Techniken verweist die Hochschule beispielhaft auf die klassischen Grundmaterialien zum Zeichnen und Malen, Materialien und Räumlichkeiten für ästhetische Bildung oder Stop-Motion Techniken.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Sichtbarkeit der Ergebnisse des kreativen Prozesses der Studierenden des Studiengangs. Die Hochschule verweist auf die Möglichkeiten für Ausstellungen und Präsentationen, auch in den hochschulischen Gebäuden. Zum Ende des Studiums wird eine große Ausstellung für die Werke der jeweiligen Kohorte an der Hochschule organisiert, zu der auch externe Interessierte und Absolvent:innen eingeladen sind. Das zweijährig stattfindende Symposium des DAGTP wird erweitert durch eine begleitende Ausstellung, die auch den Studierenden des Bachelorstudiengangs GKT ermöglicht, ihre Werke einer interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule in den eigenen Räumlichkeiten Möglichkeiten für Ausstellungen bietet. Um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen und damit die Wünsche der anwesenden Studierenden einzubinden, empfehlen die Gutachter:innen, die Möglichkeit für Ausstellungen an hochschulexternen Standorten zu prüfen. Dafür kämen nach Ansicht der Gutachter:innen und Studierenden neben Galerien auch Kliniken oder soziale Einrichtungen in Frage.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob der Ansatz des Studiengangs ein eigenes künstlerisches Talent voraussetzt, auch um diesbezüglich Transparenz für Studieninteressierte herzustellen. Die Hochschule legt dar, dass es nicht wie bei einer Bewerbung für eine klassische Kunstakademie eine umfangreiche Mappe benötigt, aber die Bewerber:innen müssen in einer kleinen Mappe einen Eindruck ihres bisherigen künstlerisch-gestalterischen Schaffens präsentieren. Damit sollen die Bewerber:innen zeigen, dass sie einen eigenen Zugang und Bezug zur Kunst haben und im Feld aktiv sind. Curricular ist die Schwelle zu Beginn niedrig, es wird eine möglichst breite Auseinandersetzung mit dem Thema Kunst angestrebt. Die Bewerber:innenlage entwickelt sich immer mehr in Richtung von Personen mit einem tiefergehenden künstlerischen Hintergrund. Diese Dynamik nimmt Studierenden mit weniger künstlerischem Interesse bzw. Vorerfahrung „mit“ und es lässt sich im Studienverlauf eine immer deutlichere Veränderung in der künstlerischen Entwicklung der Studierenden wahrnehmen. Insgesamt sehen die Gutachter:innen und die Hochschule im Curriculum eine solide künstlerische Ausbildung enthalten.

Darüber hinaus erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Ausgestaltung der relativ hohen Selbstlernzeit, die im Studiengang im Verhältnis zur Präsenzzeit 5:1 beträgt. Die Hochschule verweist auf den eigenen künstlerischen Prozess, z.B. im Kreativraum oder den Ateliers, der viel Selbstlernzeit erfordert. Die Selbstlernzeit wird durch Aufgabenstellungen auf Moodle und Literaturempfehlungen hochschulisch gestaltet. Die Hochschule bemüht sich, die Kommunikation unter den Studierenden anzuregen und die Lernerfahrungen kontinuierlich mit praktischen Inhalten zu verknüpfen.

Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zu den Vorgaben für Praxiserfahrungen bzw. Praxisfelder (klinischer/sozialer Bereich), mögliche Begleitung etc. führt die Hochschule aus, dass die berufsbegleitende Praxis nicht mit CP vergütet wird. Die Studierenden müssen eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Feld der Gestaltungstherapie/Klinischen Kunsttherapie nachweisen oder



bescheinigen, dass die Möglichkeit besteht, studienbegleitend im zeitlichen Umfang von mindestens vier Stunden in der Woche oder 16 Stunden monatlich kunsttherapeutisch zu arbeiten. In Ausnahmefällen kann die kunst- und gestaltungstherapeutische Praxis auch als Semesterpraktikum mit mindestens 92 Stunden erbracht werden. Die Hochschule erklärt, dass ein Wechsel zwischen Praxisstellen möglich ist, den Studierenden liegt eine Liste mit Adressen von geeigneten Einrichtungen und Anbietern vor. Kompakte Praktika sind wegen der berufs begleitenden Ausrichtung des Studiengangs schwer zu realisieren, deshalb setzt die Hochschule auf die kontinuierliche studienbegleitende Tätigkeit. Klinische Praxiserfahrungen werden nicht verpflichtend vorausgesetzt. Zum Start des Studiengangs 2011 kamen die Studierenden vornehmlich aus dem klinischen Arbeitsbereich, inzwischen wird der kulturelle/soziale Bereich immer relevanter. Die Praxistätigkeit muss von den Studierenden jedes Semester erneut bescheinigt werden. Die Gutachter:innen begrüßen die Einbindung der Berufserfahrung und die kontinuierliche Auseinandersetzung im besagten Berufsfeld. Nach Gesprächen mit den Studierenden geben die Gutachter:innen der Hochschule die Empfehlung, mehr organisatorische Unterstützung bei der Suche nach Praxisplätzen im klinischen Bereich und mehr inhaltliche Unterstützung für die Umsetzung der Praxisanteile im sozialen Bereich zu leisten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeit für Ausstellungen an hochschulexternen Standorten sollte geprüft werden. Dafür kämen neben Galerien auch Kliniken oder Soziale Einrichtungen in Frage.
- Es sollte mehr organisatorische Unterstützung bei der Suche nach Praxisplätzen im klinischen Bereich und mehr inhaltliche Unterstützung für die Umsetzung der Praxisanteile im sozialen Bereich geleistet werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im berufs begleitenden Teilzeitstudiengang sind die Module M 01, M 05, M 06, M 08, M 09, M 10, M 11, M 12, M 13 und M 15 so bemessen, dass sie innerhalb von ein bis zwei aufeinander folgenden Semestern studiert werden können. Ausnahmen sind die Module M 02 (Handlungsansätze, Interventionen und Methodik I), M 03 (Handlungsansätze, Interventionen und Methodik II), M 04 (Künstlerische Praxis) sowie M 07 (Reflektierte Praxis der Kunst- und Gestaltungstherapie) und M 14 (Professionelle Identität als Kunst- und Gestaltungstherapeut:in), die vor dem Hintergrund ihrer selbstreflexiv-erfahrungsbezogenen Lernmethodik studienbegleitend angelegt sind und sich über drei oder mehr Semester erstrecken.

Mit Blick auf die dadurch eingeschränkte Mobilität werden Studierende des Bachelorstudiengangs frühzeitig auf die Möglichkeit eines studienintegrierten Auslandsaufenthaltes hingewiesen. Bei Interesse werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem International Office und der für die Studienorganisation zuständigen Mitarbeiter:innen Möglichkeiten abgeklärt. Studierende werden mit Blick auf die Anerkennung möglicher Veranstaltungen im Ausland und die Möglichkeit, Veranstaltungen vorzuziehen bzw. nachzuholen, oder bei Bedarf im Vorfeld hausinterne Absprachen zu treffen, unterstützt.

Im Bachelorstudiengang sind mögliche Zeitfenster für einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt an einer Gasthochschule individuell planbar. Im siebten Semester ist ein Studienaufenthalt bedingt in Verbindung mit der BA-Thesis möglich.

Die KHSB kooperiert im Erasmus Raum mit verschiedenen Partnerhochschulen und nimmt an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS teil. Studierende können sich je nach ausgewähltem Land um eine finanzielle Förderung im Rahmen der Fristen im International Office der KHSB auf diese Programme bewerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach der Wahrnehmung der Gutachter:innen ist die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes im Studiengang aufgrund der berufs begleitenden Teilzeitstruktur und der mehrsemestrigen Module nicht einfach, wird aber bisher auch kaum nachgefragt. Einzelne Studierende haben in den letzten Kohorten allerdings auch Auslandsaufenthalte realisiert (vornehmlich innerhalb der Praxiszeiten) und wurden dabei vom International Office und dem Studiengangsteam unterstützt. Die Hochschule ist sich der Thematik bewusst und weißt die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums auf die bestehenden Möglichkeiten hin. Bezüglich der mehrsemestrigen Module berichtet die Hochschule, dass versucht wird, einen Wiedereinstieg nach einem Auslandsaufenthalt/anderen Abwesenheiten möglich zu machen. Wenn es Querverbindungen in den betroffenen Modulen gibt, können ggf. auch sozialarbeiterische/sozialpädagogische Module aus anderen Studiengängen ersatzweise studiert werden. Die Hochschule bemüht sich hier um individuelle Lösungen.

Die Gutachter:innen sehen die Herausforderungen in Bezug auf einen Auslandsaufenthalt durch die berufs begleitende Teilzeitstruktur und die Pflicht einer studienbegleitenden, einschlägigen Berufstätigkeit. Sie nehmen eine hohe Unterstützungsbereitschaft der Hochschule für die Umsetzung eines Auslands wunsches wahr sowie das Vorhandensein geeigneter Strukturen (International Office, Erasmus, Partnerhochschulen etc.) und begrüßen die Möglichkeit zum Wiedereinstieg in die mehrsemestrigen Module.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 9 Abs. 1 der „AO-StuP geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 104,5 SWS 31 % (32,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 69 % (72 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50,7 % (52,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der Berufungsverfahren der Lehrerfahrung und -praxis der Bewerber:innen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Probelehrveranstaltungen werden regelmäßig mit Beteiligung der Studierenden und der Lehrenden durchgeführt.

Den Professor:innen der KHSB steht das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, das von der KHSB zusammen mit den anderen zwölf öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Neu berufene Professor:innen der KHSB erhalten eine Lehrermäßigung für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm.

Die Lehrbeauftragten werden von der Präsidentin für jeweils ein Semester bestellt. Voraussetzungen sind das Vorliegen einer schriftlichen Bewerbung einschließlich eines aussagekräftigen Lebenslaufs, entsprechender Zeugnisse und eine didaktische Skizze der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltung. Fachkolleg:innen an der KHSB sind gebeten, in Eigeninitiative potenzielle Lehrbeauftragte zu finden und vorzuschlagen. Lehrbeauftragten der KHSB steht ebenfalls das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, die Kosten für die besuchten Veranstaltungen werden von der Hochschule getragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass die Hochschule im Rahmen des Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet und erkundigen sich, ob dafür Freistellungen gewährt werden und es ggf. ergänzende Möglichkeiten gibt. Die Hochschule legt dar, dass die Angebote des BZHL für die relative Größe der Hochschule rege genutzt werden. Die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Berlin ermöglicht eine Lehrermäßigung für Weiterbildungen, welche die Hochschule auch gewährt. An der Hochschule werden In-House Weiterbildungen für verschiedene Themen angeboten, z.B. zur digitalen Didaktik/Methodik oder zur Nutzung von KI. Zudem gibt es ein Projekt zur didaktischen Begleitung von Lehrenden

Eines der zentralen Themen vor Ort war die Kern-Professur mit der Denomination „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“, die gemäß § 11 des Kooperationsvertrages zwischen der KHSB und dem DAGPT als Gastprofessur durch die KHSB eingerichtet wird und einen Umfang von 9 SWS hat. Der DAGPT übernimmt innerhalb der Laufzeit der Professur anteilig die Personalkosten, weitere Modalitäten sind im Kooperationsvertrag unter § 11 geregelt. Die Gastprofessur wird jeweils um zwei Jahre verlängert, aktuell bis 30.09.2026. Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Vertretung des Studiengangs durch eine Kern-Professur mit der obigen Denomination für die nach 2026 verbleibenden sechs Jahre im Akkreditierungszeitraum gesichert ist. Die Hochschule führt aus, dass die Verlängerung der Gastprofessur abhängig von der Auslastung des Studiengangs ist, wenn keine Kohorte zustande kommt, wird die weitere Verlängerung des Vertragsverhältnisses geprüft. Lehrtechnisch sind alle eingeschriebenen, laufenden Kohorten laut Hochschule abgedeckt. Eine professorale Lehrbeauftragte mit einschlägiger Denomination, die bereits Lehre im Studiengang einbringt, wird zeitnah ordentlich an die Hochschule berufen werden und könnte einen krankheitsbedingten Ausfall der Kern-Professur zu einem gewissen Grad kompensieren. Die Hochschule sieht sich selbst (und ist nach Ansicht der Gutachter:innen), in der Pflicht, den Studienbetrieb für die eingeschriebenen Studierenden zu gewährleisten. Die Hochschule weist auf das Finanzierungsmodell des Studiengangs hin (diesen Abschnitt insgesamt in Verbindung mit § 19 „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen“), das ohne eine Überschusserwirtschaftung wenig Spielraum in der Finanzierung möglich macht. Die Hochschule überlegt in Absprache mit dem Wissenschaftssenat des Landes Berlin den Studiengang in ein reguläres Modell zu überführen. Die Gutachter:innen sehen die Kern-Professur mit der spezifischen Denomination „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ als relevanten Faktor für das Gelingen des Studiengangs und die Gewährleistung der fachlich-inhaltlichen Verbindung der beiden Studienbereiche Gestaltungstherapie und Klinische Kunsttherapie. Die Gastprofessur betreut auch Abschlussarbeiten, übernimmt koordinierende Aufgaben und hat die Studiengangsleitung inne. Zudem schätzen die Gutachter:innen die Verlängerung des Vertrages für jeweils zwei Jahre seit 2017 als nachvollziehbar (bezogen auf die notwendige Finanzierung), aber auch prekär ein. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die Hochschule gewährleistet, dass der Studiengang während der Studienlaufzeit durch eine Kern-Professur vertreten wird. Alternativ ist die Abdeckung der Lehre im Wegfall der Gastprofessur darzulegen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre, vorausgesetzt dem Erhalt der Kern-Professur, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang während der Studienlaufzeit durch die Kern-Professur mit der Denomination „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ vertreten wird. Alternativ ist die Abdeckung der Lehre im Wegfall der Kern-Professur darzulegen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studienorganisation des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung und Hochschulverwaltung der KHSB. Der Studiengang kann anteilig auf 2 VZÄ für Studium und Lehre, 0,75 VZÄ für die Öffentlichkeitsarbeit, 1 VZÄ für Projektentwicklung, 0,5 VZÄ für das Qualitätsmanagement, 0,5 VZÄ für das Forschungsmanagement, 0,75 VZÄ für das Referat Internationales und 0,5 VZÄ für das Campusmanagementsystem zurückgreifen.

Die KHSB ist mit Räumen für die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren sowie einer wissenschaftlichen Bibliothek ausgestattet. An der Hochschule stehen auf fünf Ebenen insgesamt 44 Räume (Seminarräume, Hörsäle, eine Aula, Aufenthaltsräume, Café, Besprechungsräume, Kinderbetreuung, Gruppenarbeitsräume, Beratungsraum, Computerkabinette sowie eine Kapelle) auf ca. 3.000 qm zur Verfügung. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter:innen verfügen über PC-Arbeitsplätze mit Zugriff auf den Bibliotheks-OPAC, das Internet sowie die Möglichkeit mobiler Arbeit durch ein virtuelles privates Netzwerk (VPN). Die KHSB stellt speziell für die Nutzung durch Studierende einen PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen und einer Hauslösung (Drucken, Kopieren, Scannen) bereit. EDV-Technik (Laptops, PCs, Beamer) sind in den Hörsälen sowie einigen Seminarräumen stationär installiert. In allen anderen Seminarräumen ist entsprechende Technik auf mobilen Medienwagen nutzbar. Die Betreuung erfolgt durch eine:n Mitarbeiter:in der EDV. Einige Seminarräume sind speziell auf hybride Lehre ausgerichtet. Dort sind jeweils eine Kamera und entsprechend der Raumgröße Deckenmikrofone fest installiert. Außerdem wird die Lehre durch eine Moodle-Lernplattform unterstützt.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt insgesamt über (Stand 2021):

- 71.256 Bände, davon 64.421 in gedruckter Form und 6.835 in elektronischer Form,
- 480 Zeitschriften, davon 188 laufend und gedruckt und 188 laufend in elektronischer Form,
- 6.492 Zeitschriftenaufsätze,
- 2.875 Abschlussarbeiten,
- 579 Audiovisuelle Medien,
- insgesamt 52 Datenbanken, davon 7 lizenziert, 18 über DFG geförderte Nationallizenzen und 27 freie Datenbanken.

Als studiengangrelevante Datenbanken nennt die Hochschule z.B.: Springer eBooks: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit, Datenbank Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Fachgebärdenlexikon Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Fachportal Pädagogik, Juris

Fachportal Öffentliche Verwaltung, Juris Fachportal Sozialrecht, Juris Familienrecht, Publikationen zur Sozialen Arbeit, Social Theory, socialnet, Springer eBooks: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während der Vorlesungszeit:

Mo.–Do. 09:00–18:00 Uhr

Fr. 09:00–17:00 Uhr

Sa. 10:00–14:00 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit werden die Zeiten wie folgt gekürzt:

Mo.–Do. 10:00–17:00 Uhr

Fr. 10:00–14:00 Uhr

Die Bibliothek beherbergt 46 Arbeitsplätze, davon 35 Computerarbeitsplätze. Es sind vier festangestellte Mitarbeiter:innen tätig und der Erwerbungssetat beträgt ca. 75.000 €.

Zusätzlich können die Studierenden auf den Bestand der Wissenschaftlichen Diözesanbibliothek von insgesamt 24.267 Medien zugreifen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den vorhandenen Atelierräumen für die kunsttherapeutisch-methodische Ausbildung, dem Zugang zu Lernwerkstätten und individuellen Atelierplätzen. Die Hochschule legt dar, dass für die kunsttherapeutisch-methodische Ausbildung im Studiengang eigene Räumlichkeiten und alle erforderlichen Materialien vorhanden sind bzw. bei Bedarf angeschafft werden. Die Räumlichkeiten an der Hochschule können während der Öffnungszeiten der Hochschule, nach Absprache mit der Studiengangskoordination, geöffnet und genutzt werden. Die Studierenden beschreiben die Ausstattung und die Möglichkeit zur Nutzung als ausbaufähig. Die Gutachter:innen empfehlen, das Angebot der hochschuleigenen Atelierräumlichkeiten in Absprache mit den Studierenden, ihren Bedürfnissen entsprechend, zu verbessern. Die Räumlichkeiten könnten auch für die Durchführung von passenden Modulanteilen genutzt werden.

Des Weiteren bieten Lehrende in Berlin und Dresden Atelierräumlichkeiten für die individuelle Nutzung an. Diese werden von den Studierenden gut nachgefragt und als hilfreiches Angebot beschrieben.

Bezüglich der Bibliotheksausstattung führt die Hochschule aus, dass Lehrende Vorschläge für die Anschaffung von Literatur einbringen und diese generell unkompliziert besorgt werden. Die Studierenden haben zudem Zugang zu allen Berliner Hochschul- und Universitätsbibliotheken sowie Zugang zu allen im Eduroam vertretenen Institutionen. Ein umfassender Online-Zugang zu Springer und anderen Datenbanken ist vorhanden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Angebot des hochschuleigenen Atelierraums sollte in Absprache mit den Studierenden ihren Bedürfnissen entsprechend verbessert werden. Der Atelierraum könnte auch für die Durchführung von passenden Modulanteilen genutzt werden.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 14 bis § 21 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (AO-StuP)“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der AO-StuP sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Hausarbeiten (bis zu acht), Referate (bis zu fünf), Gestaltung einer Aufgabe (bis zu 5), Portfolioprfungen (bis zu 5), mündliche Prüfungen (zwei), Klausur (eine). Die Prüfungsleistung Portfolio in Modul 03 „Handlungsansätze und Methoden II“ besteht abweichend von § 19 der AO-StuP aus einem Behandlungsprotokoll. Die Portfolioprfung in Modul 4 „Künstlerische Praxis“ besteht aus drei Teilen (1. Gestaltung künstlerischer Werke, 2. Präsentation und Auswahl künstlerischer Werke in der Studiengruppe, 3. Mitarbeit an der Konzipierung der Ausstellung der Werke).

Eine mögliche Verteilung der Prüfungsleistungen bezogen auf den Studienverlauf ist in der Anlage „Musterstudienverlauf\_BA GKT\_2023-08“ dargestellt. Diese zeigt auf, in welchen zeitlichen Korridoren die Prüfungen absolviert werden können und welche Spielräume sich dabei potentiell für Studierende ergeben. Demnach absolvieren die Studierenden im:

- ersten Semester eine Prüfung,
- im zweiten Semester eine bis vier Prüfungen,
- im dritten Semester eine bis drei Prüfungen,
- im vierten Semester drei bis vier Prüfungen,
- im fünften Semester eine bis drei Prüfungen,
- im sechsten Semester eine bis zwei Prüfungen und
- im siebten und letzten Semester zwei bis drei Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit.

Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen zu informieren. Die Organisation der Prüfungen wird mit dem Prüfungsamt abgestimmt. Die Prüfungsleistungen Klausur und mündliche Prüfung werden vom Prüfungsamt zentral terminiert. Die Prüfungszeitpläne werden ca. vier bis sechs Wochen vor den Prüfungen veröffentlicht. Für die zentral festgelegten Termine stehen die beiden Prüfungswochen am Ende jedes Semester zur Verfügung, um eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“ ist so konzipiert, dass der überwiegende Teil der Module binnen zweier Semester zu absolvieren ist. Fünf Module sind studienbegleitend

angelegt und erstrecken sich über drei oder mehr Semester. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 19 und 26 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 34 Abs. 1 der AO-StuP können Prüfungs-/Studienleistungen, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen an anderen deutschen Hochschulen werden berücksichtigt. Laut § 34 Abs. 2 können Bachelorprüfung (Bachelorthesis) und die Masterprüfung (Masterthesis und Disputation), wenn sie nicht bestanden sind, einmal wiederholt werden.

Studienplatzbewerber:innen und Studierende können sich mit allen Fragen zum Studium an der KHSB an die allgemeine Studienberatung der Hochschule wenden. Für die Beratung bei speziellen Problemstellungen können z. B. die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, der:die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, der:die Beauftragte für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales in Anspruch genommen werden. Beratungen zu Fragen des Studienverlaufs werden von den Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung für Studium- und Lehre angeboten. Fachstudienberatungen können individuell vor oder während des Studiums mit den Lehrenden (Modulverantwortliche) verabredet und kurzfristig durchgeführt werden. Beratungen zu allgemein Fragen (etwa zu Formalitäten wie Fristen, Terminen, Abläufen) erfolgen in der Regel für alle Studierenden während der Einführungswoche sowie in Einführungsveranstaltungen in der Präsenzzeit der Studierenden in der Hochschule oder werden per Post/E-Mail den Studierenden zugeschickt. Die Modulverantwortlichen sind werktags telefonisch und per E-Mail zu erreichen.

Außerdem bietet die KHSB durch die Einrichtung verschiedener Fonds die besondere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Studierenden mit einem Sozialfond (bei finanziellen Notlagen), Semesterbeitragsfond und einem Semesterticketfond. Der Stipendienbeauftragte der KHSB berät und informiert Studierende über Möglichkeiten der Finanzierung des Studiums über Studienstipendien. Studierende haben nach Absprache die Möglichkeit, die Studienbeiträge in kleineren Raten zu bezahlen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Finanzierungsmodell des Studiengangs (siehe auch § 19 „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen“). Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden das Studium über die üblichen Wege finanzieren, einige haben ein Stipendium. Die Gebühren decken die Kosten der Lehre und der Organisation ab, es werden keine Überschüsse erwirtschaftet. Wenn es zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung kommt, zeigt sich die Hochschule nach eigener Aussage kulant und kommt den Studierenden möglichst entgegen. Nachdem die Regelstudienzeit überschritten ist, fallen nur noch die üblichen Semesterbeiträge an, Studiengebühren werden nicht weiter erhoben. Die Gutachter:innen befürworten dies.

Auf die Nachfrage bzgl. einer Unterstützung bei der Suche nach Unterkünften für die Blockeinheiten, erklärt die Hochschule, dass viele Studierende außerhalb Berlins wohnen. Informationen zu kostengünstigen und gut gelegenen Unterkünften werden innerhalb der Studierendenschaft weitergegeben. Zudem können viele Studierenden in den relativ kurzen Präsenzphasen privat oder in Hotels etc. unterkommen.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Be-

treuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Als berufsbegleitendes Studium eröffnet dieser Studiengang besondere Möglichkeiten, handlungspraktische Erfahrungen im Prozess kunst- und gestaltungstherapeutischen Handelns auf akademisch vermittelte Theorien zu beziehen und bietet besondere Lernmöglichkeiten, die dem zentralen Qualifikationsziel „Befähigung zu therapeutischem Handeln“ dienlich sind. Je Semester werden in der Regel fünf 2- bis 4-tägige Blockveranstaltungen sowie im ersten und dritten Semester eine einwöchige (Mo-Fr) Veranstaltung durchgeführt. Im Studiengang kommen sowohl der Reflexion vorhandener Praxiserfahrungen und deren Verknüpfung mit kunst- und gestaltungstherapeutischen sowie sozialwissenschaftlichen Theorien, als auch der Relationierung von akademischer Theorie auf die berufliche Praxis besondere Bedeutung zu.

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen wurden bereits unter § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ beschrieben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockeinheiten für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung sowie die Verpflichtung zu einer einschlägigen Tätigkeit ergänzt sich aus Sicht der Gutachter:innen gut mit dem anvisierten Berufsfeld.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung.

In vielen Modulbausteinen wird auf, im internationalen Kontext geführte Theoriedebatten zur GKT sowie auf Erkenntnisse und Erfahrungen aus „good practice“ Entwicklungen zurückgegriffen. Die Modulhalte werden auch durch direkte internationale Aktivitäten von Lehrenden bereichert. Lehrende sind durch Studienreisen, internationale Kontakte zur „Scientific Community“, den Besuch von nationalen und internationalen Fachtagungen, Konferenzen und die Beteiligung an Verbänden, Gremien und Initiativen an die aktuellen Entwicklungen des Feldes angeschlossen (z.B.



Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie DFKGT; Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien, WFKGT; Bundesarbeitsgemeinschaft für Künstlerische Therapien, BAG KT sowie European Consortium of Arts Therapies Education, ECArTE).

Die Aktualität der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze wird darüber hinaus durch enge Kooperationen mit den Gremien der Selbstverwaltung innerhalb der deutschsprachigen und internationalen kunst- und gestaltungstherapeutischen Community gewährleistet. Der Kooperationspartner DAGTP e.V. und dessen Institut sind Gründungsmitglied des Deutschen Fachverbandes für Kunst- und Gestaltungstherapie. Zweimal jährlich treffen sich Vertreter:innen der angegliederten Ausbildungsinstitute, um die aktuellen Diskurse und Entwicklungen zu diskutieren und zu gewichten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erklärt vor Ort, dass neben den im Sachstand beschriebenen Beteiligungen am fachlichen Diskurs ein großer Wert auf den Einbezug aktueller Themen gelegt wird. Ferner werden auch Lehrende aus dem europäischen Ausland in virtueller Form die Lehre einbezogen

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, die Teilnahme an Arbeitsgruppen, der scientific community der DAGTP, Fachtagungen etc. und die daraus resultierenden internen Diskurs sind nach Ansicht der Gutachter:innen wertvolle Elemente für die fachliche Aktualität des Studiengangskonzepts. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden so regelhaft überprüft und angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die KHSB hat 2014 ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt, das zuletzt 2022 aktualisiert wurde, und mit dem das Lernen der Hochschule als Organisation gefördert wird. Die Umsetzung erfolgt durch eine von allen Statusgruppen mitgetragene diskursive Qualitätskultur an der Hochschule, die sich an folgenden Prinzipien orientiert: Transparenz der Abläufe, partizipative Ausrichtung, Unterstützung statt Kontrolle und ressourcenschonende Konzepte.

Das Qualitätsmanagement an der KHSB orientiert sich an einem Qualitätsbegriff, der sich auf Prozesse und Bedingungen der Leistungserbringung bezieht. Hochschullehrende werden durch entsprechende standardisierte, wie dialogorientierte, Verfahren bei der Qualitätssicherung darin unterstützt, ihr Handeln auf Verbesserungspotenziale hin zu reflektieren. Primäres Ziel ist die Förderung einer diskursiven Qualitätskultur. Zur Ermöglichung, Unterstützung und Initiierung von einem Dialog werden eine Reihe von Verfahren und Instrumenten eingesetzt. Die Evaluationsinstrumente und strukturierten Feedbackverfahren sind im Qualitätsmanagementkonzept eingebunden und umfassen: Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen (dreijähriger Rhythmus). Der Einsatz der Instrumente und Verfahren erfolgt eingebettet in einen Qualitätskreislauf, in dem Planen, Handeln, Überprüfen und Verbessern in einem systematischen Zusammenhang stehen.

Das Qualitätsmanagement liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung. Seit Januar 2010 ist ein:e Mitarbeiter:in mit 50 % VZÄ für den Aufbau, die operative Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule fest angestellt.

Zudem verweist die Hochschule auf die Kommission Lehre und Studium, die sich ausführlich mit Fragen der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen befasst.

Die Orientierung an hochschulübergreifenden Standards für Qualitätssicherung wird u.a. sichergestellt durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Evaluation und Qualitätssicherung Berliner und Brandenburger Hochschulen sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung der für Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeiter:innen. Zu den hochschulübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören auch die Förderung der Weiterbildung der Hochschulmitarbeiter:innen (BZHL) und die regelmäßige Gewährung von Forschungsfreisemestern.

Das Qualitätsmanagementkonzept der KHSB sieht vor, dass die Nutzung und Auswertung des Feedbacks der Studierenden von den, für die jeweiligen Ebenen zuständigen Personen erfolgt. Auf Ebene der Lehrveranstaltung wird das studentische Feedback von den jeweiligen Lehrenden und Studierenden genutzt, um die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden auf Verbesserungspotenzial und Bedingungen guter Lehre hin zu reflektieren. Das Instrument der Modulevaluation unterstützt die im Modul Lehrenden bei der Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots und der Überprüfung der Modulbeschreibung (Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsleistung). In die Überprüfung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes fließen neben den erwähnten Befragungen noch Ergebnisse aus den Studiengangbefragungen, der Auswertung der statistischen Daten sowie einzelner Konsultationen mit Lehrenden und Studierenden ein.

Neben den an der KHSB für alle Studiengänge gültigen eingeführten Verfahren der Qualitätssicherung wurden für den BA GKT noch weitere Qualitätssicherungsprozesse etabliert und im Kooperationsvertrag vereinbart. Es gibt einen Programmbeirat, der die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienprogramms im Sinne einer Prozessevaluation steuert. Er tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Studienhalbjahr zusammen.

Die Studiengangsleitung vertritt den Studiengang nach außen (Arbeitsgruppen, Fachdiskurse etc.) und koordiniert Studiengangsangelegenheiten nach innen (Erarbeitung des Modulhandbuchs, Unterstützung der Lehrplanung, Kommunikation mit den Lehrenden, Leitung der Lehrentreffen etc.). Zu den Aufgaben gehört auch die fachliche Beratung der Studierenden sowie die Gewinnung neuer Lehrenden. Die Studiengangskoordination stellt die Kommunikation zwischen Hochschule und DAGTP sicher. Studiengangskordinator:in und Studiengangsleitung laden pro Semester alle Studierenden eines Jahrganges zum Runden Tisch ein. Anwesend sind bei Bedarf auch Verantwortliche der Hochschulverwaltung (Lehrplanung, Prüfungsamt). Der Runde Tisch dient als Mitteilungsplattform wichtiger Informationen und als Diskussionsort anstehender Fragen und Probleme.

Der Koordinationsausschuss kann bei zu klärenden Fragen zum Koordinationsvertrag einberufen werden. Ihm gehören der Präsident sowie die Vorsitzende des DAGTP oder die Geschäftsführerin des Institut DAGTP oder eine dafür beauftragte Person an. Der Koordinationsausschuss tritt zusammen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht, mindestens aber einmal jährlich.

Auf der regelmäßig stattfindenden Lehrendenkonferenz (Präsenz oder online) werden relevante Fragen zu Studienverlauf, Prüfungen, Modulhalten, Koordination von Lehrinhalten etc. besprochen. Ziel der Lehrendenkonferenz ist die Gewährleistung eines regelmäßigen Austausches über Lernfortschritte und Besonderheiten der Studienjahrgänge, die es zu berücksichtigen gilt. Transparenz und Informationsaustausch über im Studienverlauf relevante Belange (z.B. Teilnahme, Urlaubssemester, Prüfungsabläufe, Verwaltungsnotwendigkeiten etc.) sollen hergestellt werden.

Die studienbegleitende Praxis muss semesterweise durch Unterschrift der Praxisgeber nachgewiesen werden. In Prüfungsleistungen (Portfolios, mündliche Prüfungen) wird die reflexive kritische Auseinandersetzung mit dem Transfer des Erlernten, (u.a. Theorie-Praxisbezug, professionelle Beziehungsaufnahme, Behandlungsplanung) abgefragt. Die Qualität wird zudem durch das dafür konzipierte Modul 7, „Einzelsupervision und Gruppensupervision“, gewährleistet.

Die Reakkreditierungsdaten zeigen, dass ein überwiegender Teil der Studierenden den Studiengang in Regelstudienzeit abschließt. Die Abschlussquote der einzelnen Kohorten in Regelstudienzeit plus zwei Semester ist im Schnitt der Kohorten bei über 90 %. Die Abschlussnoten bewegen sich auf dem oberen Teil der Notenskala zwischen 1,0 und 2,5. Die Hochschule hat eine exemplarische Modulevaluation für die Module M 1 „Historische Aspekte und theoretische Grundlagen der Gestaltungstherapie/Klinischen Kunsttherapie“ und M 10 „Handlungsansätze und Methoden der Gestaltungstherapie/ Klinischen Kunsttherapie“ vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass die Studierenden mit dem Modul generell und dem Studiengang allgemein sehr zufrieden sind.

Veränderungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum hat die Hochschule detailliert in der Anlage „Bericht\_Revisionsprozess\_GKT-2023“ dargelegt. Viele Module wurden inhaltlich deutlicher akzentuiert. Bei den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 3 und 4 SPO wurde eine Anpassung der kunst- und gestaltungstherapeutischen Selbsterfahrungsstunden nach den Vorgaben der Ausbildungskommission des Fachverbandes für Kunsttherapie umgesetzt. Die Stunden wurden von 140 auf 200 Stunden erhöht und auch die Form der Umsetzung wurde präzisiert. Im Gegenzug wurden die Einzelselbsterfahrungsstunden reduziert und deutlich gemacht, in welcher Form sie verpflichtend sind und an welcher Stelle es Wahlpflichtmöglichkeiten gibt. Bei den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen § 5 Abs. 2 SPO wurden Wahlmöglichkeiten geschaffen, um die zeitliche Umsetzung der notwendigen Stunden der studienbegleitenden Praxis stärker den Gegebenheiten der Praxisgeber sowie den Bedürfnissen der Studierenden anzupassen.

Das Modul 10 „Empirische Forschung“ wurde im Studienverlauf aus dem fünften und sechsten Semester nach in das dritte und vierte Semester vorgezogen. Ausgangspunkt dafür war die Beobachtung, dass die Inhalte im Studienverlauf früher angeboten werden sollten, damit das Erlernte im anschließenden Studienverlauf erprobt werden kann. An die Stelle der SWS des Modul 10 rückte die Lehre des Modul 11.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Nutzung und das Gelingen der Absolvent:innenbefragungen. Die Hochschule erklärt, dass die Absolvent:innenbefragungen bzgl. der Rücklaufquoten bisher nur mäßig erfolgreich verliefen. Die Hochschule hat das hochschulübergreifende System der Absolvent:innenbefragungen daraufhin überarbeitet. Die Sicherung der Kontaktmöglichkeiten wurde verbessert, indem die Hochschule vor dem Abschluss der Studierenden versucht, die privaten E-Mail-Adressen zu sichern. Im Studiengang GKT besteht durch persönliche Kontakte und ggf. der Mitgliedschaft im DAGPT generell ein guter Kontakt zu den Absolvent:innen. Die regelmäßig stattfindenden Ausstellungen an der KHSB werden durch Absolvent:innen des Studiengangs besucht und ermöglichen das Knüpfen neuer und das Pflegen bestehender Kontakt zwischen Studierenden und Absolvent:innen und Absolvent:innen und Hochschule.

Im Gespräch mit den Gutachter:innen legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen (dreijähriger Rhythmus) zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die KHSB verfügt über ein Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2014 und bietet ihren Studierenden ein breit angelegtes Beratungs- und Unterstützungsangebot hinsichtlich der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Studierende in besonderen Lebenslagen können sich vom ordnungsgemäßen Studium für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen, wenn wichtige Gründe wie eine längere Krankheit, Schwangerschaft etc. vorliegen. Der Antrag auf Beurlaubung wird von dem Präsidium entschieden.

Die KHSB unterstützt Studierende mit Kindern. Die verschiedenen Hochschulämter nutzen hierfür ihre vorhandenen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, um das Studium mit Kind zu ermöglichen und zu erleichtern, wie etwa mit einem, zu beantragenden finanziellen Zuschuss zur Kinderbetreuung. Die studentischen Vertretungsorgane geben Studierenden mit Kindern Hilfestellung bei der Organisation einer Kinderbetreuung.

Der:die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen steht für Beratungen, Fragen zum Nachteilsausgleich und Anregungen zur Verbesserung zur Verfügung. Macht eine:ein Studierende:r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er:sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise oder Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche gleichwertigen Leistungen der:die Studierende zu erbringen hat. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die individuelle Behinderung zu berücksichtigen. Die Informationen befinden sich auf der Homepage und sind formell in der AO-StuP unter § 11 geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die verschiedenen Ebene der Diversitätsstrategie und deren Umsetzung. Die Hochschule legt dar, dass alle Studierenden willkommen sind und es keine Einengung auf eine katholische Konfession gibt. Die Zusammensetzung der Studierendenschaft spiegelt dementsprechend auch die gesellschaftlichen Verhältnisse wider. Die Hochschule hat eine Arbeitsgruppe zu Diversität eingerichtet, die auf allen Ebenen (Geschlecht, Alter, Religion, Sexualität, Beeinträchtigung) Diversitätskriterien formuliert sowie diese in Strukturen und Prozessen zu implementieren und zu verstetigen. Im Dezember 2023 fand der erste Workshop der Arbeitsgruppe statt. In den Prozess ist eine externe Agentur mit fundierter Erfahrung in der Organisationsentwicklung eingebunden. Die Hochschule hat eine Ordnung zum respektvollen Umgang und gegen Diskriminierung erlassen, eine zugehörige Beschwerdestelle eingerichtet und eine Beauftragte für alle relevanten Belange eingerichtet.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird vollständig an der KHSB durchgeführt.

Der Studiengang entstand 2011 aus der Weiterentwicklung der in Kooperation zwischen KHSB und dem Deutschen Arbeitskreis Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (DAGTP e.V.) seit 2002 in vier Durchgängen durchgeführten zertifizierten Weiterbildung „Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie“.

In enger Kooperation mit dem DAGTP e.V. wurde die zertifizierte Weiterbildung vor dem Hintergrund der berufspolitischen Entwicklungen in Deutschland und Europa zu einem Bachelorstudiengang weiterentwickelt. Bis vor zwei Jahren war der Studiengang GKT innerhalb der akkreditierten Studiengänge im deutschsprachigen Raum ein Solitär. Als Kooperationsprojekt wird der Studiengang auf Grundlage des Vollkostenprinzips durchgeführt. Studierende in diesem Studiengang schließen mit dem Institut DAGTP gUG einen Studienvertrag. Die Kosten betragen pro Semester 1.543,00 €. Zusätzlich werden die Beiträge zum Studierendenwerk (2023: 54,09 €) und zur Studierendenschaft (2023: 5,00 €) fällig. Hinzu kommen die Kosten für 20 Einzelsupervisionssitzungen. Über einen Kooperationsvertrag ist die Kooperation zwischen KHSB und DAGTP sowie die gemeinsame Kontrolle, Weiterentwicklung und Evaluation des Studienganges detailliert geregelt. Der Studiengang mit seinen Modulen wird von der KHSB verantwortet und durchgeführt. Die Studierenden sind an der KHSB immatrikuliert und die KHSB ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lehrplanung, Prüfungsverwaltung, Evaluation und Akkreditierung zuständig. Dabei sind systematische Wege und Orte der Kooperation der Akteure aus dem DAGTP e.V. und der KHSB etabliert und im Kooperationsvertrag festgelegt. Dazu gehören der Koordinationsausschuss sowie der Programmbeirat. Außerdem findet regelmäßig zweimal im Jahr eine Lehrendenkonferenz statt. Das Institut der DAGTP bringt sich personell in die Lehre, die Lehrplanung, die konzeptionelle Weiterentwicklung, die Vorstellung des Studienganges in Fachkreisen, der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung und Gewinnung von Studieninteressierten und der fachlichen Begleitung der Blockveranstaltungen ein. Die Studieninteressierten reichen ihre Bewerbungsunterlagen beim DAGTP ein. Dieser trifft eine Vorauswahl aus den Bewerbungen geeigneter Studieninteressierten. Der Aufnahmeausschuss der KHSB entscheidet nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung über die Aufnahme der Studierenden. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Der DAGTP e.V. und sein Institut DAGTP gUG haben seit über 40 Jahren intensive Erfahrungen und hohe Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung von Kunst- und Gestaltungstherapeut:innen. Gegründet wurde der Verein von Künstler:innen und im sozialen Feld Tätigen aus dem Interesse heraus, die gestalterische Grunderfahrung für therapeutische und pädagogische Prozesse zu nutzen. Seit dieser Zeit engagiert sich der DAGTP e.V. konsequent für die Professionalisierung von Kunst- und Gestaltungstherapeut:innen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule und der Vertreterin des DAGTP die Genese der Zusammenarbeit und die Kooperation erläutern. Der Studiengang wird seit dem Sommersemester 2011 gemeinsam im Vollkostenprinzip durchgeführt. Im Interesse der Professionalisierung der Therapieberufe wurde die damalige Zusammenarbeit in einen Studiengang überführt. Die KHSB profitiert von der Expertise in dem Bereich, die erweiterte Sicht des DAGTP ins Praxisfeld und die Einbindung von entsprechend qualifizierten Praktiker:innen der DAGTP bereichert den Studiengang. Der DAGTP bietet zudem viele Workshops und Angebote im künstlerischen Bereich, welche die Studierenden zu verringerten Kosten wahrnehmen können. Das jährliche Symposium wird als Teil des Studiums gesehen und stellt eine vielversprechende Möglichkeit zur Vernetzung im Kunsttherapeutischen Bereich dar. Die Zusammenarbeit und die beschriebenen Austauschformate werden von der Hochschule, den anwesenden Studierenden und der Vertreterin der DAGTP als sinnvoll und wertvoll wahrgenommen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen folgen und sehen den Mehrwert, den die Kooperation insbesondere zu Beginn der Zusammenarbeit hatte.

Sie erkundigen sich nach den Plänen für die Fortführung der Kooperation und damit verbundenen strukturellen Entwicklungsperspektiven. Die Hochschule legt dar, dass die Zusammenarbeit mit der DAGTP die Etablierung des Studiengangs überhaupt erst möglich gemacht hat, eine Förderung durch das Land Berlin war zur Einführung aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Hochschule wünscht sich, den Studiengang als reguläres Modell im Rahmen der gewohnten Hochschulfinanzierung anbieten zu können, aber das sei im Rahmen der Berliner Hochschulstrukturen nicht möglich. Das Land Berlin müsste im Falle einer Überführung in die Regelfinan-

zierung die Studienplätze finanziell unterstützen. Strukturell-inhaltlich wurden im letzten Revisionsprozess einzelne Elemente überarbeitet, im Großen und Ganzen wird das Modell von der Hochschule, dem DAGTP und den Gutachter:innen als grundsätzliche gesehen. Die Gutachter:innen sehen die, mit einer Überführung in eine Regelfinanzierung verbundenen Herausforderungen. Um den Studiengang dauerhaft abzusichern (auch z.B. bzgl. der Gastprofessur – siehe § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“) empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Überführung des Studienmodells in die reguläre Hochschulfinanzierung, in Absprache mit dem Wissenschaftssenat des Landes Berlin, gründlich zu prüfen.

Die Gutachter:innen sehen das Modell einer nichthochschulischen Kooperation im Studiengang grundsätzlich für gut umgesetzt. Ohne die Zusammenarbeit hätte der inzwischen gut etablierte Studiengang nicht durchgeführt werden können. Die Hochschule hat die volle inhaltliche und organisatorische Verantwortung für den Studiengang, verleiht den Abschlussgrad, organisiert und führt die Prüfungen durch, trifft Entscheidungen zu Anerkennung und Anrechnung, wählt adäquates Lehrpersonal (auch aus den Reihen der DAGTP) aus und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Überführung des Studienmodells in die reguläre Hochschulfinanzierung der KHSB sollte in Absprache mit dem Wissenschaftssenat des Landes Berlin gründlich geprüft werden.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Aufgrund eines Streiks wurde die Vor-Ort-Begutachtung im Einvernehmen mit den Gutachter:innen virtuell durchgeführt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrerinnen  
Frau Prof. Dr. Friederike Gölz, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University  
Frau Prof. Dr. Juliane Melches, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Frau Marthe Davidoff, Heiligenfeld Klinik Berlin
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Frau Farida Fares, Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

### **4 Datenblatt**

#### **4.1 Daten zum Studiengang**

Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.A. Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (KHSB)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	21	20	0		0%			0%			0,00%
WS 2022/2023											
SS 2022											
WS 2021/2022											
SS 2021	23	0	0		0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	2	2	0					0%			0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	1	1	0					0%			0,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	22	21	11	11	50%	3	2	14%			0,00%
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018	1	0	0		0%			0%			0,00%
SS 2017	23	21	10	10	43%	6	5	26%	5	5	21,74%
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
SS 2015	21	19	12	11	57%	5	5	24%	2	2	9,52%
WS 2014/2015											
SS 2014											
WS 2013/2014											
SS 2013	41	40	24	24	59%	12	11	29%	1	1	2,44%
WS 2012/2013											
<b>Insgesamt</b>	<b>155</b>	<b>124</b>	<b>57</b>	<b>56</b>	<b>98%</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>17%</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>5,16%</b>

Außerdem ist eine Studentin wieder eingestiegen in ein höheres Fachsemester

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (KHSB)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	1	3			
SS 2022	5	7			
WS 2021/2022					
SS 2021	2	1			
WS 2020/2021	4	1			
SS 2020	8	2			
WS 2019/2020					
SS 2019 <sup>1)</sup>	2				
WS 2018/2019	4	3			
SS 2018	10	2			
WS 2017/2018					
SS 2017	1				
WS 2016/2017	6	6			
SS 2016	12	11			
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>	<b>55</b>	<b>36</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (KHSB)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023					
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 <sup>1)</sup>	11	3			
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	10	6	4	1	
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015	12	5	2		
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013	24	12	1		
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	23.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	30.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.09.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende, Vertreterin DAGPT
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist



die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

